

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	16.07.2021

Tagesordnungspunkt:

Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landkreis Mayen-Koblenz bekennt sich zu der Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gGmbH („**Gesellschaft**“) und insbesondere zu der Fortführung des von der Gesellschaft betriebenen Verbundkrankenhauses als Krankenhaus der Maximalversorgung u.a. mit den Standorten in Koblenz und Mayen.
2. Im Interesse der Zukunftssicherung sowie Weiterentwicklung der Gesellschaft und hierbei insbesondere der Umsetzung der Einstandortlösung sowie der Bauentwicklungsplanung in Mayen sieht der Landkreis das Erfordernis, einen strategischen Partner als Mehrheitsgesellschafter und Finanzierungspartner einzubinden.

Sachlage:

Zu Ziffer 1 der Beschlussvorlage:

Gem. § 2 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz (LKG) ist die Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und der kreisfreien Städte (Sicherstellungsauftrag). Gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 LKG erfüllen die Landkreise und die kreisfreien Städte ihre Aufgabe nach Abs. 1 als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, indem sie Krankenhäuser errichten und unterhalten, soweit Krankenhäuser nicht von freigemeinnützigen, privaten oder anderen geeigneten Trägern errichtet und unterhalten werden.

Im Landeskrankenhausplan Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 ist das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein u.a. mit den Standorten Ev. Stift St. Martin und Kemperhof sowie St. Elisabeth, Mayen, als Verbundkrankenhaus der Versorgungsstufe Maximalversorgung bzw. Regelversorgung mit 812 bzw. 269 Betten ausgewiesen. Das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein stellt damit mit seinen Standorten in Koblenz und Mayen einen notwendigen und integralen Bestandteil der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung der Stadt Koblenz sowie des Landkreises Mayen-Koblenz dar. Mit der Beschlussfassung bekennt sich der Landkreis im Interesse der Bevölkerung zu seinem Sicherstellungsauftrag. Die Sicherstellung soll auch zukünftig über das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein gewährleistet werden.

Zu Ziffer 2 der Beschlussvorlage:

Zur Gewährleistung der Sicherstellung des Versorgungsauftrags über das Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein ist es erforderlich, dass die Gesellschaft zukunftsfähig aufgestellt und weiterentwickelt wird. Bereits 2018 haben Stadt und Landkreis deshalb gemeinsam mit den der-

zeitigen weiteren Gesellschaftern vereinbart, dass die Standorte Ev. Stift St. Martin und Kemperhof im Zuge der sog. Einstandortlösung am Standort Kemperhof zusammengefasst werden und am Standort des St. Elisabeth Krankenhauses in Mayen die beschlossene Bauzielplanung umgesetzt wird. Dies erfordert einen erheblichen Gesamtinvestitionsbedarf, den die Gesellschaft auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Investitionskostenzuschüsse des Landes voraussichtlich nicht aus Eigenmitteln decken können wird.

Die Stiftungsgesellschafter haben wiederholt erklärt, der Gesellschaft keine weitergehenden finanziellen Mittel zur Verfügung stellen zu können bzw. zu wollen. Die Stiftungsgesellschafter haben sich zudem gegen eine Leitung des Gemeinschaftsklinikums Mittelrhein unter kommunaler Führung ausgesprochen, sondern haben bisher die Übertragung von Geschäftsanteilen davon abhängig gemacht, dass einem strategischen Partner eine Mehrheitsbeteiligung eingeräumt wird.